

Nichtamtliche Lesefassung

Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Ziffer 4, § 100 und § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Calbe (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 30.11.2023 beschlossene Haushaltssatzung, geändert durch den Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) in der Sitzung am 29.02.2024, erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Calbe (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	16.327.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.299.700 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.990.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.650.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.038.600 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.270.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.130.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	575.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 938.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 10.187.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Stadt Calbe (Saale) sind in der Hebesatzsatzung vom 01.01.2023 festgesetzt.

§ 6

Zweckbindung

Gemäß § 17 Abs. 1 KomHVO sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, wenn sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,

1. wenn sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Gemäß § 17 Abs. 4 KomHVO gilt der Absatz 1 für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

§ 7

Übertragbarkeit

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt. Anträge auf Ermächtigungsübertragungen können zum Jahresabschluss mit Begründung beantragt werden, wenn

1. Aufträge bereits ausgelöst, aber noch nicht oder nur teilweise beendet wurden – Übertragung von Ermächtigungen bzw. Restermächtigungen für Ergebnis- und Finanzposition
2. Aufwendungen (durch Erteilung und Abschluss eines Auftrages mit Rechnungslegung) im laufenden Haushaltsjahr entstanden sind und die Zahlung erst im Folgejahr fällig wird – Übertragung aus Ermächtigung der Finanzposition.
3. Gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO bleiben Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Über die Übertragung entscheidet der Fachdienst Finanzen nach Einzelfallprüfung.

§ 8

Wertgrenzen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Veranschlagung einzelner Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze werden gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO auf 5.000 Euro festgesetzt.

Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der genannten Wertgrenze werden Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst veranschlagt.

Calbe (Saale), den 01.03.2024

gez.
Hause
Bürgermeister

Siegel